

Lizenzringerstatut des Deutschen Ringer-Bund e. V. (LRSt)

Präambel

Der Ringkampfsport wird im DRB sowohl bei Mannschaftskämpfen als auch bei Einzelturnieren und -meisterschaften als Individualsport betrieben. Zur Regelung der Ausübung in den Lizenzligen wird nachstehendes Statut erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Für den Ringkampfsport führt der DRB die Bundesligen als Lizenzligen. Sie sind Verbandseinrichtungen des DRB. Nur in diesen Lizenzligen ist die bezahlte Ausübung des Ringkampfsports zulässig.
2. Die Zusammensetzung der Lizenzligen und deren Wettkampfsystem sind in der WKO des DRB, in den Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe und in den Richtlinien für Bundesligakämpfe geregelt.
3. Vereine bedürfen zur Teilnahme am Bundesligabetrieb einer Vereinslizenz des DRB. Ringer bedürfen zur Teilnahme am Bundesligabetrieb eine Startberechtigung und eine Einzellizenz des DRB.

II. Vereinslizenzen

§ 2 Erteilung von Vereinslizenzen

1. Vereinslizenzen werden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DRB erteilt. Ein Verein ist berechtigt, die Ausübung der Lizenzrechte auf eine Handelsgesellschaft (Sportgesellschaft) zu übertragen, an der er die Mehrheit der Stimmrechte hält. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem DRB und der jeweiligen Sportgesellschaft wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen sind die Vereinslizenzen nicht übertragbar.
2. Der Lizenzvertrag, regelt die Zulassung des Vereins zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Lizenzliga und unterliegt den Bestimmungen der DRB-Satzung, dem Lizenzringerstatut und allen sonstigen Ordnungen und Entscheidungen des DRB. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die jeweilige Sportgesellschaft zu gewährleisten.
3. Die Vereinslizenz wird dem Verein für die Dauer einer Saison (gemäß der Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga) erteilt.

§ 3 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

Voraussetzungen für die Erteilung einer Vereinslizenz sind:

1. die schriftliche Anmeldung des Vereins bis zum 15.01. für die im laufenden Kalenderjahr beginnende Saison. Dem Antrag auf Fristverlängerung soll stattgegeben werden, wenn keine zur Erreichung der Sollstärke der jeweiligen Lizenzliga ausreichende Anzahl von Bewerbungen vorliegt.
2. die sportliche Qualifikation der Mannschaft gemäß nachstehendem § 4.
3. der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen und den Anforderungen entsprechende Wettkampfstätte nach Maßgabe der Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen (SMK).
4. Die Einzahlung der Kautions gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer g) der Finanzordnung des DRB.

§ 4 Sportliche Qualifikation

Ein Verein ist für eine Lizenzliga sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber in den Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe (SMK) festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist. Die sportliche Qualifikation ist grundsätzlich nicht übertragbar. Zulässig ist jedoch die Übertragung

- a) auf eine Sportgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2, an der der übertragende Verein die Mehrheit der Stimmrechte hält;

- b) im Rahmen einer Umwandlung;
- c) bei Auflösung einer Wettkampfgemeinschaft auf einen dieser WKG angehörenden Verein.

III. Einzellizenzen

§ 5 Erteilung der Einzellizenz

1. Einzellizenzen werden auf schriftlichen Antrag eines Vereins / einer Sportgesellschaft durch den DRB erteilt. Sie sind nicht übertragbar. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem DRB und dem jeweiligen Ringer wird hierdurch nicht begründet.
2. Lizenzringer sind entweder Amateure oder Berufssportler. Amateur ist, wer kein Entgelt, sondern allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen erhält. Berufssportler ist, wer kein Amateur ist.
3. Die Einzellizenz wird für die Dauer einer Saison (gemäß der Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga) erteilt.

§ 6 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzellizenz sind:

1. Erteilung einer Startberechtigung gemäß den Startberechtigungsbestimmungen des DRB. Die Startberechtigung kann zeitgleich mit der Lizenz beantragt werden. Zum Nachweis der Lizenzerteilung wird im Startausweis des Lizenzringers eine Lizenzmarke eingeklebt, die mit einer Kontrollnummer versehen ist.
2. die Zahlung der in der Finanzordnung des DRB festgesetzten Gebühr.
3. die schriftliche DRB-Verpflichtungserklärung des betreffenden Ringers und Vereins, dass sich beide der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DRB unterwerfen sowie die staatlichen Vorgaben eingehalten werden. Dazu gehört auch die Verpflichtung, ausschließlich an Turnieren /Wettkämpfen die vom DRB, einer seiner LO oder der FILA/CELA veranstaltet oder genehmigt sind teilzunehmen.

§ 7 Anzahl der Lizenzen

Ein Verein / eine Sportgesellschaft kann höchstens drei Einzellizenzen pro Lizenzliga für Ringer außerhalb der EU beantragen.

EU-Ausländer im Sinne dieser Bestimmung sind nicht:

1. deutsche Ringer;
2. nichtdeutschen, in Deutschland geborenen Ringer (Sportdeutscher);
3. Nichtdeutsche, die einen mindestens 6-jährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen;
4. Ringer aus einem EU-Mitgliedsstaat;
5. Ringer, die aufgrund eines unmittelbar geltenden EU-Assoziierungsabkommens den EU-Bürgern gleichzustellen sind.

III. Schlussbestimmung

Die Änderungen des Lizenzringerstatuts treten zur Saison 2009/2010 in Kraft.

Der § 7 des Lizenzringerstatuts wurde auf der Präsidiumssitzung am 4. Juli 2009 redaktionell verändert.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 17.11.2012 treten für den § 3 ab sofort und für alle anderen Änderungen zur Saison 2013/2014 in Kraft.